

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : HotellerieSuisse

Kontaktperson : Miriam Shergold (miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch)

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

HotellerieSuisse begrüsst grundsätzlich das mit der Vorlage verfolgte Ziel einer schweizweit einheitlichen Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die angestrebten Vereinfachungen und Aktualisierungen. Was die Organisationsform betrifft, muss es jedoch weiterhin möglich bleiben, den ABU auf bewährte Weise integriert zu unterrichten und zu prüfen.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Im Gegensatz zum geltenden Recht lässt die nVMAB keine begründeten Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung zu. Damit entfällt die Möglichkeit des integrierten ABU. HotellerieSuisse ist von dieser Änderung betroffen, da die Grundbildung für Kaufleute HGT EFZ den integrierten ABU erfolgreich einsetzt. Die Abschaffung dieses bewährten Modells würde einerseits einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen. Dies kurz nach dem Abschluss der grossen Reformen der kaufmännischen Grundbildung sowie jener des Detailhandels und der Lancierung der zugehörigen Lehrmittel. Deren Auswirkungen sollten seriös evaluiert werden, bevor das Modell verworfen wird. Zudem ginge mit der Abschaffung des integrierten ABU eine interessante Möglichkeit verloren, um die Schnittstellen zwischen Allgemeinbildung und Berufskenntnissen erfolgreich zu bewirtschaften. Der Spielraum für Innovationen würde mit der Abschaffung von begründeten Ausnahmen generell stark eingeschränkt.	¹ Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen. ² Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.
		Die im Art. 15, Abs. 5 genannte Übergangsfrist bis 2037 ist keine valide Antwort auf diese schwerwiegenden Nachteile.	
2	2	HotellerieSuisse begrüsst, dass mit dem Rahmenlehrplan eine klare Richtschnur für die Schullehrpläne der Kantone vorliegt.	



2		Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, warum die im Art. 2 des geltenden Rechts festgehaltenen Ziele des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) im Entwurf fehlen. Da der ABU im Rahmen der beruflichen Grundbildung eine wichtige komplementäre Rolle spielt, erscheint die Definition der Ziele sinnvoll. Das Gleiche gilt für den Hinweis auf die Kooperation der Lernorte.	Ziele analog zu geltender VMAB beibehalten.
3	2	Dier Verordnung ist so zu formulieren, dass sie die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern berücksichtigt.	Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Schuljahr in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.
3	4	Zur besseren Verständlichkeit sollte präzisiert werden, dass es sich bei den 120 Lektionen um eine Obergrenze handelt.	Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung bis zu 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.
5	2	Der Begriff «Absolventinnen und Absolventen» passt nicht, da Personen im QV den Abschluss noch nicht erworben haben. Im erläuternden Bericht ist von Kandidatinnen und Kandidaten die Rede. Dieser Ausdruck sollte auch in der Verordnung stehen.	² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.
6	a-d	HotellerieSuisse begrüsst die vorgeschlagene Zusammensetzung der Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die Regelung bei Übertritten aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht sowie für Personen mit Zulassung zur Prüfung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges. Hier sollte jedoch auch der Übertritt aus der gymnasialen Bildung berücksichtigt werden.	
9	2	HotellerieSuisse begrüsst, dass sich die Schlussarbeit aus einem Produkt sowie einem vertiefenden Gespräch zusammensetzt. Angesichts der produktiven Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz (KI) ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihre persönliche Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema nachweisen. Da sich KI auch auf Präsentationen anwenden lässt, halten wir es für sinnvoll, eine Mindestdauer für das vertiefende Gespräch festzulegen.	² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Ge- spräch von 30 Minuten, wobei mindestens 10 Minuten auf das Gespräch entfallen.
10	2	Anders als der erläuternde Bericht enthält die Vorlage keine Bestimmungen zur Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit. Angesichts der oben erwähnten zunehmenden Bedeutung	² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das individuelle Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt. Für die Note der



12	1	von KI im Produktionsprozess sowie der Möglichkeit von Gruppenarbeiten hält HotellerieSuisse es für sinnvoll, eine Mindestgewichtung für das individuelle vertiefende Gespräch festzulegen (vgl. Erläuternder Bericht S. 7-8) HotellerieSuisse begrüsst die Bestimmungen für die Dispensation vom Allgemeinbildenden Unterricht. Die im erläuternden Bericht angestrebte schweizweit einheitliche Praxis ist aktiv aufzu-	Schlussarbeit wird das individuelle Gespräch zu mindestens einem Drittel gewichtet.
13	1	HotellerieSuisse begrüsst, dass der Rahmenlehrplan regelmässig überprüft und damit auf dem Laufenden gehalten werden soll. Wir sind jedoch skeptisch in Hinblick auf die Abschaffung der Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Der nicht näher definierte, punktuelle Einbezug von Verbundpartnern und ggf. Expert:innen nach Gutdünken des SBFI ersetzt nicht die fortlaufende verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit, wie sie die Kommission ermöglicht. Vgl. Schlussfolgerung im Interface Review «Allgemeinbildung 2030 in der beruflichen Grundbildung», S. 12: «Darüber hinaus wird auf nationaler Ebene ein mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Gremium, wie es die VMAB vorsieht, als Ideal zur Qualitätssicherung beurteilt». Eine breite Verankerung der Arbeit an den Aufgaben der Berufsbildung ist der in den letzten Jahren stetig zunehmenden Konzentration von Aufgaben beim SBFI vorzuziehen.	Beibehaltung Art. 15 gemäss geltendem Recht
15	5	Vgl. Ausführungen zu Art. 1 oben	⁵ Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Vgl. Ausführungen zu Art. 1 der Verordnung oben	
6	3.2	Die vage gehaltene Aufforderung, darauf zu achten, dass bei bilingualen Unterrichtsformen die Förderung der Landessprache nicht geschwächt wird, erscheint müssig und wirft ein zweifelhaftes Licht auf die Leistungen des bilingualen Unterrichts. Die involvierten Personen müssen innerhalb des vorgegebenen Zeitbudgets operieren. Sie stellen sich im Rahmen der Mehrsprachigkeit bewusst besonderen Herausforderungen, die aber auch einzigartigen Nutzen bringen.	
7-8	3.3	Anders als die Vorlage geht der Bericht auf die Gewichtung der verschiedenen Teile der Schlussarbeit ein; diese soll «angesichts deren Relevanz in der gewählten Aufgabe bei der Festlegung des Themas des Schlussarbeit» bestimmt werden. HotellerieSuisse fordert mehr Transparenz und Vergleichbarkeit in diesem Punkt. Angesichts der Möglichkeit, per künstliche Intelligenz zunehmend ausgefeilte Produkte zu generieren, ist das vertiefende Gespräch zwingend zu mindestens einem Drittel zu gewichten. Dies ist in der Verordnung festzuhalten.	
10	4.3	Die vorgesehenen Anpassungen haben weitergehende organisatorische und finanzielle Auswirkungen: - Im Fall der Abschaffung des integrierten ABU würde in den betroffenen Berufen erheblicher (erneuter) Reformaufwand anfallen. - Der Einsatz von zwei PEX für die Bewertung der Schlussarbeit führt zu zusätzlichem Aufwand bei den Kantonen. - Die übergreifende Themenorientierung gepaart mit der separaten Bewertung der Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» birgt Herausforderungen für die Organisation des Unterrichts. Zudem besteht Klärungsbedarf bei den Schnittstellen zum Allgemeinbildenden Unterricht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5ff.	1ff.	HotellerieSuisse begrüsst, dass der RLP die Ziele des ABU in Form von Kompetenzen definiert.	
23-24	7.3	HotellerieSuisse begrüsst, dass der Komplexitätsgrad der Anforderungen zwischen der 2-, 3- und 4-jährigen Grundbildung differenziert ansteigt.	